

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

269

Nr. 17 München, den 11. September 1986

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 3. 9. 1986 | Bekanntmachung der Neufassung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/gtD) 2038-3-2-8-I | 269 |

2038-3-2-8-I

**Bekanntmachung
der Neufassung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst
in Bayern (ZAPO/gtD)**

Vom 3. September 1986

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern vom 30. Juli 1986 (GVBl S. 237) wird nachstehend der Wortlaut der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern - ZAPO/gtD - (BayRS 2038-3-2-8-I) in der vom 1. April 1986 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Verordnung vom 30. Juli 1986 (GVBl S. 237).

München, den 3. September 1986

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Dr. Heinz Rosenbauer, Staatssekretär

2038-3-2-8-I

**Zulassungs-,
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen bautechnischen und
umweltfachlichen Verwaltungsdienst
in Bayern (ZAPO/gtD)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 3. September 1986**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung und für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Befähigung

Abschnitt II

Zulassung

- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
§ 4 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt III

Ausbildung

- § 5 Fachrichtungen und Fachgebiete
§ 6 Ziel des Vorbereitungsdienstes
§ 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes
§ 8 Durchführung des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt IV

Staatsprüfung

- § 9 Allgemeines
§ 10 Zulassung zur Prüfung
§ 11 Prüfungsamt
§ 12 Prüfungsausschuß und Prüfer
§ 13 Durchführung der Prüfung
§ 14 Feststellung des Prüfungsergebnisses
§ 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 16 Wiederholung der Prüfung
§ 17 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

- § 18 Übergangsregelung
§ 19 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt Zulassung, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und anderer nichtstaatlicher Dienstherrn in Bayern. ²Zum bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst gehört nicht die Wahrnehmung von Aufgaben, die ausschließlich durch den Betrieb und die Wartung betriebstechnischer Anlagen bestimmt sind.

§ 2

Befähigung

(1) Die Befähigung für den gehobenen Dienst in einer der in § 5 aufgeführten Fachrichtungen erwirbt, wer

1. in einem dieser Fachrichtungen entsprechenden Studiengang die Abschlußprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder anderen Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang im Bundesgebiet mit Erfolg abgelegt,
2. den Vorbereitungsdienst nach Abschnitt III abgeleistet und
3. die Staatsprüfung nach Abschnitt IV bestanden hat.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer die Ingenieurprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule im Bundesgebiet oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung außerhalb des Bundesgebiets abgelegt hat.

(3) ¹Beamte des mittleren bautechnischen Verwaltungsdienstes erwerben die Befähigung für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst, wenn sie nach Maßgabe der Laufbahnverordnung

1. in einem von der obersten Ausbildungsbehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 1) durchzuführenden Zulassungsverfahren den Nachweis erbracht haben, daß sie neben der notwendigen Allgemeinbildung die für die Einführung erforderlichen fachtechnischen Kenntnisse besitzen und danach zum Aufstieg zugelassen worden sind,
2. die Einführungszeit abgeleistet haben und
3. nach erfolgreicher Einführung als Aufstiegsprüfung die Staatsprüfung nach Abschnitt IV bestanden haben.

²Das Nähere über das Zulassungsverfahren nach Satz 1 Nr. 1 regelt das Staatsministerium des Innern. ³Für die Einführungszeit nach Satz 1 Nr. 2 gilt § 8 sinngemäß.

Abschnitt IIZulassung

§ 3

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

(2) ¹Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden (Art. 13 BayBG) nach Bedarf und Ergebnis der für die Zulassung vorgeschriebenen Prüfung. ²Die oberste Ausbildungsbehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 1) ist von der Zulassung zu unterrichten.

§ 4

Rechtsstellung
während des Vorbereitungsdienstes

Der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Anwärter für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst“ – „Anwärter (gtD)“ – ernannt.

Abschnitt IIIAusbildung

§ 5

Fachrichtungen und Fachgebiete

Die **Laufbahnbewerber** werden innerhalb der gewählten **Fachrichtung** in einem der nachstehend aufgeführten **Fachgebiete** ausgebildet:

1. Fachrichtung: **Hochbau und Städtebau**

Fachgebiet: a) **Hochbau/Städtebau**
b) **Brandversicherung**

2. Fachrichtung: **Ingenieurbau**

Fachgebiet: a) **Straßen- und Brückenbau**
b) **Wasserwirtschaft**

3. Fachrichtung: **Maschinenwesen und Elektrotechnik**

Fachgebiet: a) **Maschinenwesen**
b) **Elektrotechnik**

4. Fachrichtung: **Umwelttechnik**

Fachgebiet: a) **Technische Gewässeraufsicht**
b) **Technischer Umweltschutz**

5. Fachrichtung: **Naturschutz und Landschafts-
(Fachgebiet) pflege**

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

¹Der Anwärter soll die für die Laufbahn erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben. ²Dabei hat er die öffentliche Verwaltung im Wirkungsfeld seiner Fachrichtung kennenzulernen, seine im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den bautechnischen und umweltfachlichen Schwerpunktbereichen zu erweitern und zu vertiefen sowie sich mit der Anwen-

dung der Rechtsvorschriften und der Verwaltungsführung vertraut zu machen. ³Er soll nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes fähig sein, selbständig die Aufgaben eines Beamten des gehobenen Dienstes seiner Fachrichtung im Eingangsamts zu übernehmen.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig zwei Jahre. ²Zeiten einer praktischen ingenieurmäßigen Tätigkeit können, soweit die Art der Tätigkeit für das Ausbildungsziel der Ausbildungsabschnitte I oder II förderlich war, auf Antrag bis zu zwölf Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. ³Über den Antrag entscheidet die Ernennungsbehörde im Benehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 1).

(2) Der Erholungsurlaub des Anwärters ist so zu legen, daß kein Lehrgang versäumt und in keinem Ausbildungsabschnitt das Ausbildungsziel gefährdet wird.

(3) ¹Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten, die insgesamt zwei Monate übersteigen, werden insoweit nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. ²Die Ernennungsbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde zur Vermeidung von Härten Ausnahmen zulassen.

(4) Bei unzureichendem Stand der Ausbildung kann die Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde den Vorbereitungsdienst um insgesamt längstens ein Jahr verlängern.

§ 8

Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Oberste Ausbildungsbehörde für alle Anwärter ist das Staatsministerium des Innern. ²Im Benehmen mit den beteiligten Verwaltungen regelt sie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes, stellt Rahmenausbildungspläne für alle Fachgebiete auf, überwacht die Zuteilung der Anwärter zu den Ausbildungsstellen und veranlaßt ihre Entsendung zu Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.

(2) ¹Ausbildungsstellen sind die Behörden und Stellen, denen ein Anwärter zugeteilt ist. ²Sie bilden die Anwärter praktisch und theoretisch aus und führen die Ausbildungsnachweise. ³Bei der Ausbildungsstelle ist ein Ausbildungsleiter zu bestimmen, der die Ausbildung im einzelnen lenkt und überwacht. ⁴Er soll Beamter des gehobenen oder höheren Dienstes mit Berufserfahrung auf dem entsprechenden Fachgebiet sein.

(3) ¹Die Leiter der Ausbildungsstellen, die Ausbildungsleiter und die sonstigen mit der Ausbildung betrauten Personen sind Vorgesetzte des Anwärters. ²Die Zuständigkeit der Dienstvorgesetzten und Vorgesetzten im Bereich der Ernennungsbehörde des Anwärters bleibt unberührt.

(4) ¹Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

I Einführung in Technik und Praxis des Fachgebiets, regelmäßig 12 Monate,

- II Vertiefung in Technik und Praxis der Fachrichtung, regelmäßig 6 Monate,
 III Einweisung bei den staatlichen Mittelstellen, regelmäßig 2 Monate,
 IV Lehrgänge, mindestens 3 Monate,
- | | |
|--|-----------|
| a) Einführung in den öffentlichen Dienst | 2 Wochen, |
| b) Verwaltungslehrgang | 7 Wochen, |
| c) Fachpraktischer Lehrgang | 3 Wochen. |

²Einzelne Ausbildungsabschnitte können je nach Stand der Ausbildung mit Zustimmung der obersten Ausbildungsbehörde verlängert oder verkürzt werden.

(5) ¹Die Ausbildungsabschnitte I und II verbringt der Anwärter im allgemeinen im Dienstbereich seiner Ernennungsbehörde, soweit dort angemessene Ausbildungsmöglichkeiten für Theorie und Praxis gegeben sind. ²Die Ernennungsbehörden können die Anwärter im Benehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde auch Ausbildungsstellen anderer Dienstherren zuweisen, wenn mit diesen darüber Einvernehmen besteht. ³Ausbildungsstellen im Ausbildungsabschnitt III sind die Regierungen, die Oberfinanzdirektionen und die Bayerische Versicherungskammer; für Anwärter der Fachgebiete „Hochbau/Städtebau“, „Maschinenwesen“ und „Elektrotechnik“ können auch kreisfreie Städte hierfür bestimmt werden. ⁴Den Verwaltungslehrgang (Ausbildungsabschnitt IV) führt die Bayerische Verwaltungsschule im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde und den kommunalen Spitzenverbänden durch. ⁵Die oberste Ausbildungsbehörde kann die Durchführung des Verwaltungslehrgangs auch einem anderen öffentlich-rechtlichen Bildungsträger übertragen.

(6) Die Ernennungsbehörden stellen im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde nach einem Rahmenausbildungsplan für jeden Anwärter für die Dauer seines Vorbereitungsdienstes einen Ausbildungsplan auf; dabei sind die nach § 7 Abs. 1 angerechneten Zeiten einer praktischen ingenieurmäßigen Tätigkeit zu berücksichtigen.

(7) Die Ernennungsbehörden veranlassen die Zuweisung der Anwärter zu den Ausbildungsstellen im Benehmen mit den beteiligten Dienststellen.

(8) ¹Jeder Anwärter hat – regelmäßig im Ausbildungsabschnitt I – eine Übungsaufgabe zu fertigen. ²Das Thema ist dem Aufgabenkreis dieses Abschnitts zu entnehmen. ³Die Aufgabe ist neben dem sonstigen Dienst zu fertigen. ⁴Die Aufgabe wird vom Aufgabensteller und abschließend durch die oberste Ausbildungsbehörde bewertet.

Abschnitt IV Staatsprüfung

§ 9

Allgemeines

(1) Für die Staatsprüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) ¹Die Prüfung wird durch das Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde) durchge-

führt. ²Sie dient der Feststellung, ob der Bewerber nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, seinen Leistungen und nach seiner Persönlichkeit die Eignung für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst besitzt.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß der Anwärter den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet und in der Übungsaufgabe mindestens ein ausreichendes Gesamtergebnis erzielt hat.

(2) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt (§ 11). ²Ablehnende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses (§ 12).

§ 11

Prüfungsamt

¹Die Oberste Baubehörde ist Prüfungsamt (§ 12 APO). ²Das Prüfungsamt hat außer den ihm in dieser Verordnung sonst übertragenen Aufgaben

1. die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und für die mündliche Prüfung nach den Vorschlägen der Fachausschüsse (§ 12 Abs. 3 und 5) zu bestimmen,
2. die Prüfung vorzubereiten, nach den Vorschlägen der Fachausschüsse die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen und das Prüfungsergebnis festzustellen,
3. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
4. über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
5. die schriftliche Prüfung durch geeignete Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
6. die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses über die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und das Ergebnis der Prüfungen (§ 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Nr. 8 APO) zu unterrichten,
7. die Vergütungen für die Prüfer festzusetzen und zu zahlen.

§ 12

Prüfungsausschuß und Prüfer

(1) Die Prüfung wird durch den Prüfungsausschuß für den gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst abgenommen.

(2) Der Staatsminister des Innern bestellt den Prüfungsausschuß auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Staatsministerien und der kommunalen Spitzenverbände auf drei Jahre.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und je Fachrichtung einem Fachausschuß; jeder Fachausschuß wird aus einem Vorsitzenden und drei Mitgliedern gebildet. ²Für die Mitglieder der Fachausschüsse wird eine gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt. ³Ein Mitglied ist Stellvertreter des Fachausschußvorsitzenden. ⁴Die Fach-

ausschüsse werden unter sinngemäßer Anwendung der §§ 9 und 11 APO mit Beamten mit Berufserfahrung in der entsprechenden Fachrichtung besetzt. ⁵In jedem Fachausschuß ist jedes Fachgebiet durch mindestens ein Mitglied vertreten. ⁶Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Der Prüfungsausschuß wacht darüber, daß in allen Fachgebieten gleiche Anforderungen gestellt und gleiche Maßstäbe bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten angelegt werden. ²Er kann der obersten Ausbildungsbehörde zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes (§ 8) Vorschläge unterbreiten. ³Er ist von dieser über alle wichtigen Ausbildungsfragen zu informieren.

(5) ¹Die Fachausschüsse sind, soweit nicht nach Absatz 4 der Prüfungsausschuß zuständig ist, für die Angelegenheiten ihrer Fachrichtung entscheidungsberechtigt. ²Sie schlagen dem Prüfungsamt die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung vor, wählen die Prüfungsarbeiten für ihre Fachgebiete aus und bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann sich an ihren Sitzungen stimmberechtigt beteiligen. ⁴Den Stichtscheid nach § 21 Abs. 2 APO trifft stets der Vorsitzende des Fachausschusses.

(6) ¹Beratung und Abstimmung des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. ²Die Ausschüsse können Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßt sind, zu ihren Sitzungen zuziehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 13

Durchführung der Prüfung

(1) ¹Die Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; sie beginnt mit dem schriftlichen Teil. ²Sie erstreckt sich über die in den Anlagen 1 bis 9 genannten Prüfungsfächer mit dem dort aufgeführten Prüfungsstoff. ³Die Anlagen 1 bis 9 sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungen umfassen insgesamt 36 Stunden Prüfungszeit. ²Die Bearbeitungszeit beträgt bei sechs Aufgaben je vier Stunden und bei zwei Doppelaufgaben je sechs Stunden. ³Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß Prüfungsaufgaben gestellt werden, die sich über den Stoff mehrerer Prüfungsfächer erstrecken; bei mindestens einer Aufgabe ist Fragen des Umweltschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

(3) ¹Die mündliche Prüfung findet in der Regel unmittelbar im Anschluß an die schriftliche Prüfung statt. ²Sie besteht aus einem Prüfungsgespräch und einem Kurzvortrag.

(4) ¹In dem Prüfungsgespräch werden je drei Prüfungsteilnehmer drei Stunden lang, nach Bedarf auch zwei Prüfungsteilnehmer mit entsprechend verkürzter Prüfungszeit, gemeinsam von drei Prüfern geprüft. ²Mindestens zwei Prüfer müssen ständig anwesend sein. ³Im Prüfungsgespräch können neben Fragen aus dem in den Anlagen 1 bis 9 aufgeführten Prüfungsstoff auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfungs-

teilnehmer mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt.

(5) ¹Den Kurzvortrag nimmt eine aus drei Prüfern gebildete Prüfungskommission ab. ²Das Thema wird von der Prüfungskommission gestellt; es wird eine Stunde vor dem Vortragstermin bekanntgegeben. ³Der Vortrag ist frei zu halten; die Verwendung eines Konzeptes ist gestattet. ⁴Der Vortrag soll höchstens 15 Minuten dauern.

(6) ¹Jeder Prüfer des Prüfungsgesprächs erteilt für sein Prüfungsgebiet sofort nach Ende der Prüfung jedem Prüfungsteilnehmer eine Note. ²Für den Kurzvortrag erteilt die Prüfungskommission eine gemeinsame Note. ³Die Prüfer legen die Einzelnoten in einer Notenliste nieder, die sie unterzeichnen und dem Prüfungsamt aushändigen.

§ 14

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Zur Feststellung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung wird die Summe der gemäß § 27 APO ermittelten Noten aus sämtlichen Arbeiten des Prüfungsteilnehmers gebildet, wobei die Noten der vierstündigen Arbeiten zweifach, die der sechstündigen dreifach zählen (18 Wertungen).

(2) Die vier in der mündlichen Prüfung vergebenen Noten (§ 13 Abs. 6) zählen je zweifach (8 Wertungen).

(3) ¹Das Prüfungsamt ermittelt für jeden Prüfungsteilnehmer die Gesamtprüfungsnote, indem die Notensummen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zusammengezählt und durch 26 geteilt werden. ²Die Gesamtprüfungsnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet und nach § 28 Abs. 5 APO festgesetzt.

(4) Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung nicht bestanden, wenn seine Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (Note 4,50) ist.

§ 15

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsamt stellt über das Bestehen der Prüfung ein Zeugnis aus.

(2) In einer Beilage werden die Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, die Notensummen und die Gesamtprüfungsnote, in einer weiteren Beilage die Platzziffer mitgeteilt.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so stellt das Prüfungsamt die Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 APO aus.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung nur einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, wiederholen.

(2) Für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung zur Verbesserung ihrer Note wiederholen wollen, gilt § 37 APO.

§ 17

Beendigung des Beamtenverhältnisses
auf Widerruf

(1) ¹Legt der Anwärter die Staatsprüfung spätestens im zweiten auf die Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes folgenden Prüfungstermin nicht ab, endet sein Beamtenverhältnis auf Widerruf mit dem Ablauf des letzten Tags der schriftlichen Prüfung (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG). ²In besonderen Härtefällen kann die Ernennungsbehörde den Ausgeschiedenen auf Antrag wieder in den Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufnehmen, wenn die bisherigen Leistungen erwarten lassen, daß er im nächsten Termin die Prüfung besteht.

(2) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses bleiben unberührt.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 18

Übergangsregelung

(1) ¹Die Anwärter des Prüfungsjahrgangs 1987 werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft. ²Soweit Anwärter an der Staatsprüfung 1987 nicht oder erfolglos teilnehmen, bestimmen sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung. ³Auch wer an der Staatsprüfung 1988 zur Verbesserung der Note oder der Platzziffer teilnimmt, legt die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung ab.

(2) ¹Bewerber für die Fachrichtung „Naturschutz und Landschaftspflege“, die vor dem 1. Oktober 1986 eingestellt werden, können noch bis zum Ablauf des 31. März 1990 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wenn sie

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen,
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen,
3. nach erfolgreichem Ablegen der Abschlußprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 eine hauptberufliche Tätigkeit in der Fachrichtung „Naturschutz und Landschaftspflege“, die nach Art und Bedeutung der Tätigkeit eines Beamten des gehobenen bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienstes gleichwertig ist, von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt haben, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst und
4. mit Erfolg am Verwaltungslehrgang nach § 8 Abs. 4 IV Buchst. b und an einer Grundlagenausbildung bei der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege teilgenommen haben.

²Die Teilnahme am Einführungslehrgang wird empfohlen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 10. November 1980 (GVBl S. 649). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Änderungsverordnung.

Anlage 1

zu § 13 ZAPO/gtD

Fachrichtung: **Hochbau und Städtebau**Fachgebiet: **Hochbau/Städtebau**

| Nr. | Prüfungsfach | Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden | Prüfungsstoff | |
|-----|-----------------------------|--|---|---|
| 1 | Planung | 6 4 | Entwurf und Beurteilung von Bauleitplänen, Gebäuden und Gebäudeteilen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Räumlicher Planung - Funktion - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung | <u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Entwicklungsplanung Bauleitplanung Erschließung und Entsorgung <u>Funktion:</u> Anforderungen durch die Art der Nutzung |
| 2 | Durchführung | 4 4 | Bauausführung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Bauausführung unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung | <u>Technik:</u> Konstruktionssysteme und -methoden Baustoffe Bauphysik Betriebstechnik Normen Richtlinien |
| 3 | Unterhalt | 4 | Unterhalt und Betrieb baulicher Anlagen (Hochbau) unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung Liegenschaftsverwaltung und Wertermittlung | <u>Umweltverträglichkeit:</u> Naturschutz und Landschaftspflege Bodenschutz Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Abfallbeseitigung |
| 4 | Recht und Verwaltung | 4 | 4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV | <u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich <u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4 |

| Nr. | Prüfungsfach | Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden | Prüfungsstoff |
|-----------|--------------|--|--|
| noch 4 | | | 4.2 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieur- leistungen |
| | | 4 | 4.3 Haushalts- und Wirtschafts- führung (staatlich bzw. kommunal) Schwerpunkt Hochbau |
| | | 6 | 4.4 Fachbezogenes Recht, Vor- schriften und Richtlinien – in den Grundzügen: Straßenrecht Wasserrecht Umweltrecht – vertieft: Planungsrecht Bauordnungsrecht Städtebauförderung Denkmalpflege Wohnungsbau |
| | | 36 | |

Anmerkung: Übergreifende Aufgaben sind gemäß § 13 Abs. 2 zulässig; bei mindestens einer Aufgabe ist Fragen des Umweltschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Fachrichtung: **Hochbau und Städtebau**Fachgebiet: **Brandversicherung**Anlage 2

zu § 13 ZAPO/gtD

| Nr. | Prüfungsfach | Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden | Prüfungsstoff | |
|-----|-----------------------------|--|--|--|
| 1 | Planung | 6 | Entwurf und Beurteilung von Gebäuden und Gebäudeteilen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Räumlicher Planung - Funktion - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung | <u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung und Entsorgung <u>Funktion:</u> Anforderungen durch die Art der Nutzung |
| 2 | Durchführung | 4 | Bauausführung von Gebäuden und Gebäudeteilen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung | <u>Technik:</u> Konstruktionssysteme und -methoden Baustoffe Bauphysik Betriebstechnik Normen Richtlinien |
| 3 | Brandversicherung | 4 4 4 | Anwendung der Rechtsgrundlagen der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt (BLBVA), insbesondere Wertermittlung, Tarifierung, Versicherungsanspruch, Schadenerhebung, Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung Risikoermittlung für Anlagen mit erhöhter Schadengefahr | <u>Umweltverträglichkeit:</u> Naturschutz und Landschaftspflege Bodenschutz Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Abfallbeseitigung |
| 4 | Recht und Verwaltung | 4 4 | 4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV 4.2 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieurleistungen | <u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich <u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4 |

| Nr. | Prüfungsfach | Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden | Prüfungsstoff |
|-----------|--------------|--|---|
| noch 4 | | | 4.3 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern Schwerpunkt Hochbau |
| | | 6 | 4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien - in den Grundzügen: Umweltrecht Denkmalpflege - vertieft: Planungsrecht Bauordnungsrecht Brandverhütung |
| | | 36 | |

Anmerkung: Übergreifende Aufgaben sind gemäß § 13 Abs. 2 zulässig; bei mindestens einer Aufgabe ist Fragen des Umweltschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Anlage 3

zu § 13 ZAPO/gtD

Fachrichtung: IngenieurbauFachgebiet: **Straßen- und Brückenbau**

| Nr. | Prüfungsfach | Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden | Prüfungsstoff | |
|-----|-----------------------------|--|---|--|
| 1 | Planung | 6 4 | Entwurf und Beurteilung von Straßen, Brücken, Stützmauern und Tunnels unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Räumlicher Planung - Funktion - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung | <u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung und Entsorgung <u>Funktion:</u> Anforderungen durch die Art der Nutzung |
| 2 | Durchführung | 6 | Ausführung der in Prüfungsfach 1 angeführten baulichen Anlagen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung Verkehrsabwicklung auf Baustellen Unfallverhütung | <u>Technik:</u> Konstruktionssysteme und -methoden Baustoffe Baumaschinen Bauphysik Betriebstechnik Normen Richtlinien <u>Umweltverträglichkeit:</u> |
| 3 | Unterhalt | 4 | Unterhalt und Betrieb der in Prüfungsfach 1 angeführten baulichen Anlagen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung Winterdienst | Naturschutz- und Landschaftspflege Bodenschutz Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Abfallbeseitigung <u>Kosten:</u> |
| 4 | Recht und Verwaltung | 4 | 4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungs-verfahrensrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV | Kostenrichtwerte Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich <u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4 |

| Nr. | Prüfungsfach | Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden | Prüfungsstoff |
|-----------|--------------|--|---|
| noch 4 | | 4 | 4.2 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieur- leistungen |
| | | 4 | 4.3 Haushalts- und Wirtschaftsfüh- rung (staatlich bzw. kommunal) Schwerpunkt Straßenbau |
| | | 4 | 4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschrif- ten und Richtlinien – in den Grundzügen: Planungsrecht Bauordnungsrecht Wasserrecht Umweltrecht Flurbereinigung Straßenverkehrsrecht – vertieft: Straßenrecht Immissionsschutz |
| | | 36 | |

Anmerkung: Übergreifende Aufgaben sind gemäß § 13 Abs. 2 zulässig; bei mindestens einer Aufgabe ist Fragen des Umweltschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Anlage 4

zu § 13 ZAPO/gtD

Fachrichtung: Ingenieurbau**Fachgebiet: Wasserwirtschaft**

| Nr. | Prüfungsfach | Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden | Prüfungsstoff |
|-----|--|--|--|
| 1 | Planung | 6 4 | <p>Entwurf und Beurteilung von wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der zugehörigen Ingenieurbauwerke unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Räumlicher Planung - Funktion - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung <p><u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung und Entsorgung</p> <p><u>Funktion:</u> Anforderungen durch die Art der Nutzung</p> |
| 2 | Durchführung | 6 | <p>Ausführung der in Prüfungsfach 1 angeführten baulichen Anlagen unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung - Unfallverhütung <p><u>Technik:</u> Konstruktionssysteme und -methoden Baustoffe Bauphysik Betriebstechnik Normen Richtlinien</p> <p><u>Umweltverträglichkeit:</u></p> |
| 3 | Unterhalt/ Gewässer- aufsicht | 4 | <p>Unterhaltung und Betrieb der in Prüfungsfach 1 angeführten baulichen Anlagen unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung <p>Technische Gewässeraufsicht</p> <p><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Bodenschutz Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Abfallbeseitigung</p> <p><u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich</p> |
| 4 | Recht und Verwaltung | 4 | <p>4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts</p> <p>Verwaltungsführung</p> <p>Allgemeine Organisations- und Führungsfragen</p> <p>Öffentliche Verwaltung in Bayern</p> <p>Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben</p> <p>Allgemeine Dienstordnung</p> <p>Grundzüge der EDV</p> <p><u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4</p> |

| Nr. | Prüfungsfach | Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden | Prüfungsstoff |
|-----------|--------------|--|---|
| noch 4 | | 4 | 4.2 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieur- leistungen |
| | | 4 | 4.3 Haushalts- und Wirtschaftsfüh- rung (staatlich bzw. kommunal) Schwerpunkt Wasserwirtschaft |
| | | 4 | 4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschrif- ten und Richtlinien – in den Grundzügen: Planungsrecht Bauordnungsrecht Straßenrecht Umweltrecht Flurbereinigung – vertieft: Wasserrecht Wasserverbrauchsrecht Abfallbeseitigung |
| | | 36 | |

Anmerkung: Übergreifende Aufgaben sind gemäß § 13 Abs. 2 zulässig; bei mindestens einer Aufgabe ist Fragen des Umweltschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Fachrichtung: **Maschinenwesen und Elektrotechnik**Fachgebiet: **Maschinenwesen****Anlage 5**

zu § 13 ZAPO/gtD

| Nr. | Prüfungsfach | Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden | Prüfungsstoff | |
|-----|-----------------------------|--|--|--|
| 1 | Planung | 6 4 | Entwurf und Beurteilung von maschinen- und betriebstechnischen Anlagen aller Art unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Räumlicher Planung - Funktion - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung | <u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung und Entsorgung <u>Funktion:</u> Anforderungen durch die Art der Nutzung bei |
| 2 | Durchführung | 6 | Ausführung der in Prüfungsfach 1 angeführten Anlagen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung Projektprüfung | Heizungsanlagen, raumlufttechnischen und sanitären Anlagen, Großküchen, Kühlanlagen, Wäschereien, Bädern, Werkstätten, Anlagen zur Treibstoff- und Medienversorgung, Aufzugs- und Förderanlagen, Hebezeugen |
| 3 | Unterhalt | 4 | Unterhalt, Betrieb und Wartung der in Prüfungsfach 1 angeführten Anlagen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung | <u>Technik:</u> Konstruktionssysteme und -methoden Baustoffe Bauphysik Betriebstechnik Normen Richtlinien |
| 4 | Recht und Verwaltung | 4 | 4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV | <u>Umweltverträglichkeit:</u> Naturschutz- und Landschaftspflege Bodenschutz Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Abfallbeseitigung <u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich |

| Nr. | Prüfungsfach | Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden | Prüfungsstoff | |
|-----------|--------------|--|--|--|
| noch 4 | | 4 | 4.2 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieur- leistungen | <u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4 |
| | | 4 | 4.3 Haushalts- und Wirtschaftsfüh- rung (staatlich bzw. kommunal) Schwerpunkt Hochbau | |
| | | 4 | 4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschrif- ten und Richtlinien – in den Grundzügen: Planungsrecht Bauordnungsrecht Umweltrecht Wasserrecht – vertieft: Energierrecht Gewerberecht Immissionsschutz Bauordnungsrecht (fachspezifisch) Unfallverhütung | |
| | | 36 | | |

Anmerkung: Übergreifende Aufgaben sind gemäß § 13 Abs. 2 zulässig; bei mindestens einer Aufgabe ist Fragen des Umweltschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Anlage 6

zu § 13 ZAPO/gtD

Fachrichtung: **Maschinenwesen und Elektrotechnik**Fachgebiet: **Elektrotechnik**

| Nr. | Prüfungsfach | Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden | Prüfungsstoff | |
|-----|-----------------------------|--|--|--|
| 1 | Planung | 6 4 | Entwurf und Beurteilung von elektrotechnischen Anlagen und betriebstechnischen Sonderanlagen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Räumlicher Planung - Funktion - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung | <u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung <u>Funktion:</u> Anforderungen durch die Art der Nutzung bei Hoch- und Niederspannungsnetzen, Schalt-, Umspann- und Ersatzstromanlagen, Elektroinstallations-, Beleuchtungs- und Blitzschutzanlagen, Fernmelde-, elektroakustischen und Fernseh- anlagen, Aufzugs- und Förderanlagen <u>Technik:</u> Konstruktionssysteme und -methoden Werkstoffe Bauphysik Betriebstechnik Normen Richtlinien <u>Umweltverträglichkeit:</u> Naturschutz- und Landschaftspflege Bodenschutz Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Abfallbeseitigung <u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich |
| 2 | Durchführung | 6 | Ausführung der in Prüfungsfach 1 angeführten Anlagen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung | |
| 3 | Unterhalt | 4 | Unterhalt, Betrieb und Wartung der in Prüfungsfach 1 angeführten Anlagen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung | |
| 4 | Recht und Verwaltung | 4 | 4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV | |

| Nr. | Prüfungsfach | Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden | Prüfungsstoff | |
|-----------|--------------|--|---|--|
| noch 4 | | 4 | 4.2 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieur- leistungen | <u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4 |
| | | 4 | 4.3 Haushalts- und Wirtschaftsfüh- rung (staatlich bzw. kommunal) Schwerpunkt Hochbau | |
| | | 4 | 4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschrif- ten und Richtlinien - in den Grundzügen: Planungsrecht Bauordnungsrecht Umweltrecht - vertieft: Energierrecht Gewerberecht Fernmelderecht Bauordnungsrecht (fachspezifisch) Unfallverhütung | |
| | | 36 | | |

Anmerkung: Übergreifende Aufgaben sind gemäß § 13 Abs. 2 zulässig; bei mindestens einer Aufgabe ist Fragen des Umweltschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Anlage 7

zu § 13 ZAPO/gtD

Fachrichtung: UmwelttechnikFachgebiet: **Technische Gewässeraufsicht**

| Nr. | Prüfungsfach | Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden | Prüfungsstoff | |
|-----|-----------------------------------|--|--|---|
| 1 | Planung | 6 | Aufstellung von Untersuchungsprogrammen Entwurf und Beurteilung von Entsorgungskonzepten Beurteilung von Entsorgungsanlagen unter Berücksichtigung von – Räumlicher Planung – Funktion – Technik – Umweltverträglichkeit – Kosten – Recht und Verwaltung | <u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung und Entsorgung <u>Funktion:</u> Anforderungen durch Nutzung und Zweck <u>Technik:</u> Methoden Betriebstechnik Normen Richtlinien |
| 2 | Durchführung und Unterhalt | 6 4 | Technische Gewässeraufsicht Unterhalt und Betrieb von Aufbereitungs- und Entsorgungsanlagen Unterhalt und Betrieb von Meßeinrichtungen unter Berücksichtigung von – Technik – Umweltverträglichkeit – Kosten – Recht und Verwaltung | <u>Umweltverträglichkeit:</u> Naturschutz und Landschaftspflege Bodenschutz Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Abfallbeseitigung <u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Wirtschaftlichkeitsvergleich |
| 3 | Untersuchungsmethoden | 4 4 | Chemische Analytik Biologische Untersuchungsmethoden Laborbetrieb Gewässer- und Anlagenuntersuchung | <u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4 |
| 4 | Recht und Verwaltung | 4 | 4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV | |

| Nr. | Prüfungsfach | Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden | Prüfungsstoff |
|-----------|--------------|--|--|
| noch 4 | | 4 | 4.2 Öffentliches Auftragswesen in den Grundzügen 4.3 Haushalts- und Wirtschaftsführung (staatlich) in den Grundzügen Schwerpunkt Wasserwirtschaft |
| | | 4 | 4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien - in den Grundzügen: Planungsrecht Bauordnungsrecht Umweltrecht Gewerberecht - vertieft: Wasserrecht Abfallbeseitigung |
| | | 36 | |

Anmerkung: Übergreifende Aufgaben sind gemäß § 13 Abs. 2 zulässig.

Anlage 8

zu § 13 ZAPO/gtD

Fachrichtung: UmwelttechnikFachgebiet: **Technischer Umweltschutz**

| Nr. | Prüfungsfach | Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden | Prüfungsstoff | |
|-----|--|--|--|--|
| 1 | Planung | 6 4 | Prüfung und Beurteilung von Planungen und Anlagen unter besonderer Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Räumlicher Planung - Funktion - Technik - Umweltverträglichkeit - Kosten - Recht und Verwaltung | <u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung und Entsorgung <u>Funktion:</u> Anforderungen durch Nutzung und Zweck |
| 2 | Durchführung | 6 | Überwachung und Begutachtung von umweltrelevanten Anlagen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Kosten - Recht und Verwaltung | <u>Technik:</u> Methoden Betriebstechnik Normen Richtlinien |
| 3 | Verfahrenstechnik und Untersuchungsmethoden | 4 4 | Betriebstechnik und Verfahrensabläufe von umweltrelevanten Anlagen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Kosten - Recht und Verwaltung Analytik und Meßtechnik | <u>Umweltverträglichkeit:</u> Naturschutz- und Landschaftspflege Bodenschutz Luftreinhaltung Lärmschutz Gewässerschutz Abfallbeseitigung |
| 4 | Recht und Verwaltung | 4 | 4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV | <u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Wirtschaftlichkeitsvergleich <u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4 |
| | | 4 | 4.2 Öffentliches Auftragswesen in den Grundzügen 4.3 Haushalts- und Wirtschaftsführung (kommunal) in den Grundzügen | |

| Nr. | Prüfungsfach | Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden | Prüfungsstoff |
|-----------|--------------|--|---|
| noch 4 | | 4 | 4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien – in den Grundzügen: Planungsrecht Bauordnungsrecht Umweltrecht – vertieft: Immissionsschutz Abfallbeseitigung |
| | | 36 | |

Anmerkung: Übergreifende Aufgaben sind gemäß § 13 Abs. 2 zulässig.

Anlage 9

zu § 13 ZAPO/gtD

Fachrichtung: Naturschutz und Landschaftspflege

(Fachgebiet)

| Nr. | Prüfungsfach | Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden | Prüfungsstoff | |
|-----|---------------------------------|--|---|--|
| 1 | Grundlagen | 6 4 | Inhalt, Methodik, Durchführung und Auswertung landschaftsökologischer Untersuchungen und Kartierungen; naturraum- und projektbezogene Standortanalyse und -beurteilung unter Berücksichtigung von - Funktion - Räumlicher Planung | <u>Funktion:</u> Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts Nutzungsfähigkeit der Naturgüter Verbreitung und Ansprüche von Pflanzen- und Tierarten Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft |
| 2 | Planung | 6 | Entwurf und Beurteilung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie von landschaftspflegerischen Begleitplänen und Freiflächengestaltungsplänen unter Berücksichtigung von - Funktion - Räumlicher Planung - Methoden und Technik - Kosten - Recht und Verwaltung | <u>Räumliche Planung:</u> Planungen des Artenschutzes, des Biotopschutzes und der Landschaftspflege Raumordnung und Landesplanung Bauleitplanung <u>Methoden und Technik:</u> |
| 3 | Vollzug und Durchführung | 4 4 | Vollzug des Naturschutzrechts einschließlich Beurteilung anderer Fachplanungen und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung von - Funktion - Räumlicher Planung - Methoden und Technik - Kosten - Recht und Verwaltung | Landschaftspflegerische, ingenieur-biologische und ökologische Verfahren Materialien und Geräte Organisation Anleitungen und Normen <u>Kosten:</u> Kostenermittlung Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich immaterielle Bewertungen <u>Recht und Verwaltung:</u> |
| 4 | Recht und Verwaltung | 4 | 4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern | Siehe Prüfungsfach Nr. 4 |

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Anlage 9/Seite 2

| Nr. | Prüfungsfach | Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden | Prüfungsstoff |
|-----------|--------------|--|---|
| noch 4 | | | <p>Naturschutzbehörden in Bayern; Gliederung, Aufgaben</p> <p>Fachverwaltungen in Bayern; Bauverwaltungen, Landwirtschafts-, Forst- und Flurbereinigungs- verwaltung; Gliederung, Aufgaben</p> <p>Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV</p> |
| | | 4 | <p>4.2 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieur- leistungen</p> <p>4.3 Haushalts- und Wirtschafts- führung des Freistaates Bayern</p> |
| | | 4 | <p>4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien – in den Grundzügen: Planungsrecht Bauordnungsrecht Straßenrecht Wasserrecht Umweltrecht Forstrecht Landwirtschaftsrecht Flurbereinigungsrecht Jagdrecht Fischereirecht – vertieft: Naturschutzrecht</p> |
| | | 36 | |

Anmerkung: Übergreifende Aufgaben sind gemäß § 13 Abs. 2 zulässig.**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134